

## Information zum Thema „Feuerwerksverbot“ in Margetshöchheim

Das Abbrennen von Feuerwerk der Gefahrenklasse II ist zunächst in § 23 (1) SprengV geregelt. Danach dürfen pyrotechnische Gegenstände nur im Zeitraum vom 31.12. bis 01.01. verwendet werden.

§ 24 (2) SprengV regelt weiterhin, dass die „zuständige Behörde“ im Einzelfall anordnen kann, dass pyrotechnische Gegenstände

- der Klasse II in der Nähe von Gebäuden und Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Klasse II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten besiedelten Gebieten oder Teilen von Gemeinden

auch am 31.12. und am 01.01. nicht abgebrannt werden können.

Eine Begrenzung des Silvesterfeuerwerks ist somit nicht für das gesamte Gemeindegebiet, sondern nur für besonders brandgefährdete und stark besiedelte Gebiete zulässig.

Die Städte München, Kreuth, Fürth, Nürnberg, Würzburg, Marktheidenfeld, Lohr, Bamberg, Landshut u.a. haben entsprechende Verbote für bestimmte Bezirke innerhalb der Stadt erlassen. Ein Verbot für das gesamte Stadt- bzw. Gemeindegebiet, wie es von der Deutschen Umwelthilfe mehrfach gefordert war, dürfte wegen fehlender Regelungskompetenz unzulässig sein.

Die Zulassung privater Feuerwerke zu besonderen Anlässen außerhalb der Silvesterzeit kann selbstverständlich in engen Grenzen reglementiert werden.

Margetshöchheim, 16.09.19



(Horn)